

Gerichtswesen

Kanzleidienst

Offenhuber Franz

Für Gerichtskanzlist.

sein Handlung über die Geschäft des Gerichtskanzlist bei den k. k. Gerichten, insbesondere dann den Gerichtskanzlisten zum Gebrauch für Kanzleibeamten und Jura, welche sich den Kanzleigepflichten bei den Gerichten widmen wollen.

Wien

1898.